

GEGENÜBERSTELLUNG: AKTIENGESELLSCHAFT VS. GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Viele Unternehmer, die in der Schweiz eine Gesellschaft gründen wollen, stehen vor der Frage, welche schweizerische Rechtsform ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Um diese Entscheidung zu vereinfachen, finden Sie nachfolgend eine summarische Gegenüberstellung der Aktiengesellschaft (AG) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese aktualisierte Gegenüberstellung identifiziert – unter Berücksichtigung der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechtsrevision – die fundamentalen Unterschiede und Gemeinsamkeiten dieser beiden Gesellschaftsformen, die sich in gewisser Weise ähneln, aber auch wesentliche Unterschiede aufweisen. Für das konkrete Vorgehen der Gründung einer Gesellschaft wird an dieser Stelle auf die separaten Guidelines «Wie gründe ich eine Firma in der Schweiz?» verwiesen, die auf der Homepage von Wenger Vieli erhältlich sind.

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gründung	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Urkunde • Mindestens eine natürliche oder juristische Person als Gründer-/in • Eintragung im Handelsregister hat konstitutive Wirkung, d.h. Entstehung erst mit Handelsregistereintrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Urkunde • Mindestens eine natürliche oder juristische Person als Gründer-/in • Eintragung im Handelsregister hat konstitutive Wirkung, d.h. Entstehung erst mit Handelsregistereintrag
Gründungskapital	<ul style="list-style-type: none"> • Minimum: CHF 100'000 • Maximum: Kein Limit 	<ul style="list-style-type: none"> • Minimum: CHF 20'000 • Maximum: Kein Limit
Kapitalstruktur	<ul style="list-style-type: none"> • Namenaktien • Partizipationsscheine (sog. stimmrechtslose Aktien mit einem Nominalwert) • Minimaler Nennwert pro Aktie: > CHF 0 • Aktienkapital in der ausländischen Währung möglich: GBP, EUR, USD und JPY 	<ul style="list-style-type: none"> • Stammanteile • Minimaler Nennwert pro Stammanteil: > CHF 0 • Stammkapital in der ausländischen Währung möglich: GBP, EUR, USD und JPY
Liberierung (in Geld oder als Sacheinlage)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20% des Aktienkapitals, aber mindestens CHF 50'000 	<ul style="list-style-type: none"> • 100% des Stammkapitals

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Pflichten der Aktionäre bzw. Gesellschafter

- Liberierungspflicht, d.h. Pflicht des Aktionärs, den Ausgabebetrag der von ihm gezeichneten Aktie(n) zu leisten
- Meldepflicht der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Person bei Erwerb von mindestens 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte
- Möglichkeit der Einführung von weiteren vertraglichen Aktionärspflichten durch einen Aktionärsbindungsvertrag

- Liberierungspflicht, d.h. Pflicht des Gesellschafters, den Ausgabebetrag der von ihm gezeichneten Stammanteil(en) zu leisten
- Meldepflicht der an den Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person bei Erwerb von mindestens 25% des Stammkapitals oder der Stimmrechte
- Persönliche Pflichten der Gesellschafter (bspw. Treuepflicht und Konkurrenzverbot)
- Möglichkeit der Einführung von weiteren vertraglichen oder statutarischen Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafterbindungsvertrag

Übertragung der Aktien bzw. Stammanteile

- Prinzip der freien Übertragbarkeit
- Statutarische Vinkulierung möglich sowohl bei Namenaktien als auch bei Partizipationsscheinen

- Prinzip der gesetzlichen Vinkulierung
- Zustimmung der Gesellschafterversammlung, wobei mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Gesellschafter sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals zustimmen müssen
- Gesellschafterversammlung kann Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern
- Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form
- Abtretungsvertrag bedarf Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten
- Stammanteilsübertragungen sind ins Handelsregister einzutragen

Organisation

- Generalversammlung
- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle (Möglichkeit auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, sofern alle Aktionäre dem Verzicht zustimmen, die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und kein Kapitalband zur Herabsetzung des Aktienkapitals eingeführt hat)

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle (Möglichkeit auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, sofern alle Gesellschafter dem Verzicht zustimmen und die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat)

General-/Gesellschafterversammlung

- Präsenz-, virtuelle oder hybride Generalversammlung möglich
- Generalversammlung auf dem Zirkularweg möglich

- Präsenz-, virtuelle oder hybride Gesellschafterversammlung möglich
- Gesellschafterversammlung auf dem Zirkularweg möglich

Geschäftsführung

- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung (optional)
- Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung müssen nicht zwingend Aktionäre sein

- Alle Gesellschafter gemeinsam, oder
- Einer oder mehrere bestimmte Gesellschafter (optional), oder
- Geschäftsführer, welcher nicht Gesellschafter ist (optional)

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wohnsitzerfordernis

- Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer oder Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift (oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien) muss Wohnsitz in der Schweiz haben

- Mindestens ein Geschäftsführer oder Zeichnungsberechtigter mit Einzelunterschrift (oder zwei Personen mit Kollektivunterschrift zu zweien) muss Wohnsitz in der Schweiz haben

Haftung

- Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen

- Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen, ausser die Statuten erwähnen explizit eine Nachschusspflicht der Gesellschafter

Anonymität

- Keine Offenlegung der Aktionäre im Handelsregister

- Offenlegung jedes Gesellschafters mit Name, Heimatort/Nationalität, Wohnort und Beteiligung im Handelsregister

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

	Vorteil	Nachteil	Vorteil	Nachteil
Gründungskapital		<ul style="list-style-type: none"> CHF 100'000 	<ul style="list-style-type: none"> CHF 20'000 	
Mindesteinlage		<ul style="list-style-type: none"> Mind. 20%, aber mind. CHF 50'000 	<ul style="list-style-type: none"> CHF 20'000 	
Kapitalerhöhung	<ul style="list-style-type: none"> Ordentliche und bedingte Kapitalerhöhung sowie Kapitalband möglich Kapitalband: Statutarische Ermächtigung des VR, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen 		<ul style="list-style-type: none"> Ordentliche Kapitalerhöhung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Keine bedingte Kapitalerhöhung und kein Kapitalband möglich
Pflichten der Aktionäre bzw. Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Ausschliesslich vermögensmässige Pflicht (Liberierungspflicht) 		<ul style="list-style-type: none"> Konkurrenzverbot möglich (sofern in den Statuten vorgesehen) 	<ul style="list-style-type: none"> Treuepflicht der Gesellschafter
Nachschusspflicht der Aktionäre bzw. Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nachschusspflicht möglich (sofern in den Statuten vorgesehen) 	
Einführung von Nebenleistungspflichten der Aktionäre bzw. Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Einführung von Nebenleistungspflichten möglich, sofern im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck, mit der Erhaltung der Gesellschaft oder mit der Wahrung des Gesellschafterkreises (muss in den Statuten vorgesehen werden) 	

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Recht auf Information und Überprüfung durch Aktionäre bzw. Gesellschafter

- Anspruch auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Akten sowie Auskunftsrecht an den Verwaltungsrat ausserhalb wie auch im Rahmen der Generalversammlung
- Sonderuntersuchung zur Abklärung bestimmter Sachverhalte möglich

- Ohne Revisionsstelle: vollständiges Informations- und Überprüfungsrecht in die Bücher und Akten der Gesellschaft
- Mit Revisionsstelle: Informations- und Überprüfungsrecht in die Bücher und Akten der Gesellschaft nur soweit ein berechtigtes Interesse des Gesellschafters vorhanden ist
- Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung der Auskunft oder Einsicht bei ungerechtfertigter Verweigerung

Übertragung der Anteilsrechte

- Einfache Übertragung möglich, sofern die Aktien nicht vinkuliert sind

- Übertragung ist aufwändiger, da die Gesellschafterversammlung der Übertragung zustimmen muss und jede Stammanteilsübertragung im Handelsregister eingetragen werden muss

Verwendung der Gesellschaftsform in der Praxis

- Grosse Unternehmen
- Hohe Anzahl an Aktionären
- Anonymität
- Investorenfreundlichere Gesellschaftsform aufgrund der nichtvorhandenen Publikation des Aktionariats im Handelsregister
- Beschränkung der Haftung
- Grössere Flexibilität in Bezug auf Kapitalerhöhungen

- Möglichkeit der Einführung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten der Gesellschafter
- Beschränkung der Haftung
- Eher kleinere Unternehmen oder Unternehmen grosser Konzerne mit «Tick-the-Box»

- Stark personenbezogen
- Geeignet bei geringer Anzahl von Gesellschaftern
- Investorenunfreundlichere Gesellschaftsform aufgrund der Publizität der Gesellschafter im Handelsregister
- Starrer in Bezug auf Kapitalerhöhungen

Aktiengesellschaft

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Anonymität

Vorteil

- Die Aktionäre sind für Drittpersonen nicht ersichtlich

Nachteil

Vorteil

Nachteil

- Die Gesellschafter werden im Handelsregister publiziert

Gegenüberstellung: Aktiengesellschaft vs. Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Michèle Joho-Menotti
Senior Associate
m.joho@wengervieli.ch
+41 58 958 58 04



Pharin Mos Wyler
Substitut
m.wyler@wengervieli.ch
+41 58 958 55 29

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.